Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ vom 23.12.2011 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Thüringer Gesetzes zur Regelung der Versorgung der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 134) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ in der Sitzung am 30.11.2011 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung(en) beschlossen:

§1
Träger und Rechtsform

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ ist Träger folgender Kindertageseinrichtungen

1. Kindertageseinrichtung Dornheim
2. Kindertageseinrichtung Elleben
3. Kindertageseinrichtung Elxleben
4. Kindertageseinrichtung Osthausen
5. Kindertageseinrichtung Wüllersleben

(2) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2
Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3
Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) in den Gemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Rockhausen und Witzleben haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter ab dem 12. Lebensmonat bis zum Schuleintritt betreut. Soweit die Betriebserlaubnis dies zulässt, ist auch eine Aufnahme ab dem 7. Lebensmonat möglich. Ein Anspruch auf eine Aufnahme nach Satz 2 besteht nicht.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Kindertageseinrichtung nach § 1 besteht nicht. Die Aufnahme richtet sich ausschließlich nach der für die einzelne Kindertageseinrichtung festgelegten Höchstbelegung in der Betriebserlaubnis in Verbindung mit dem Bedarfsplan der Kindertageseinrichtungen.

(4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Verwaltungsgemeinschaft im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.

(6) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertageseinrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst bei Freiwerden von Kapazitäten möglich.

(7) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4
Aufnahme von Kindern

(1) Die Aufnahme eines Kindes ist nur bis zu der in der jeweiligen Betriebserlaubnis festgelegten Höchstbelegung der einzelnen Kindertageseinrichtung in Verbindung mit dem Bedarfsplan der Kindertageseinrichtungen möglich.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Leitung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg". Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monates. Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" kann in begründeten Ausnahmefällen nach pflichtgemäßem Ermessen der Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt zustimmen. Die Leitung der Kindertageseinrichtungen teilt den Eltern innerhalb eines Monats nach der Anmeldung schriftlich mit, ob die Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen möglich ist. Spätestens einen Monat

vor der geplanten Aufnahme teilt die Leitung der Kindertageseinrichtungen den Eltern schriftlich mit, in welcher Kindertageseinrichtung ihr Kind aufgenommen wird.

(3) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.

(4) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten innerhalb des Freistaats Thüringen auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 4 ThürKitaG erfolgt in der Regel erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnsitzgemeinde dieser Kinder verpflichtet ist, die entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG zu tragen.

(5) Kinder im Alter von null bis einem Jahr können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.

(6) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

(7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 5
Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" setzt die Öffnungszeiten für jede einzelne Kindertageseinrichtung nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirates fest und macht die Öffnungszeiten öffentlich bekannt.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, zwischen einer Halbtagesbetreuung und einer Ganztagesbetreuung zu wählen. Dabei soll die Ganztagesbetreuung des Kindes

in der Regel einen Betreuungsumfang von 10 Stunden nicht überschreiten. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens einen Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden. Die Änderung des Betreuungsumfangs ist nur zum 1. eines Monats und nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 möglich.

(4) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Für Kinder, deren Betreuung zwischen Weihnachten und Neujahr aus beruflichen Gründen der Eltern erforderlich ist, bleibt eine Kindertageseinrichtung geöffnet, sofern für mindestens 5 Kinder eine Betreuung erforderlich ist. Als Nachweis für die Erforderlichkeit der Betreuung haben die Eltern der Leitung der Kindertageseinrichtungen bis zum 31.10. des Jahres eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers vorzulegen.

(5) Die Kindertageseinrichtungen können pro Jahr an 2 Werktagen zum Zwecke der Fortbildung der Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtungen durch die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" geschlossen werden. Die Festlegung dieser Schließtage erfolgt nach Anhörung der Elternbeiräte bis spätestens zum 31.01. des jeweiligen Jahres und wird den Eltern danach unverzüglich öffentlich bekannt gemacht.

(6) Über weitere Schließtage innerhalb eines Jahres entscheidet die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" nach Anhörung der Elternbeiräte bis spätestens zum 31.01. des jeweiligen Jahres. Die Schließtage werden den Eltern danach unverzüglich öffentlich bekannt gemacht.

(7) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen nach § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" durch Veröffentlichung im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" und zudem durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen.

§ 6
Essensversorgung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Kinder mit warmem Mittagessen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" auf Wunsch der Eltern der einzelnen Kindertageseinrichtung auch die Versorgung der Kinder mit Frühstück und / oder Nachmittagsvesper gewährleisten. Eine Versorgung nur einzelner Kinder einer Kindertageseinrichtung mit Frühstück und / oder Nachmittagsvesper scheidet aus.

§ 7
Pflichten der Eltern

(1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Betreuungspersonal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtungen. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtungen verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung bzw. dem Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

(5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Hausordnung einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 8
Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtungen

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtungen gibt den Eltern in einer Sprechstunde regelmäßig Gelegenheit zu Elterngesprächen.

(2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtungen verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 9
Elternbeirat

Für jede Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der von der Leitung der Kindertageseinrichtungen informiert und gehört wird,

bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes).

§ 10
Versicherung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" versichert alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 11
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den Eltern der Kinder eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12
Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind einen Monat vorher der Leitung der Kindertageseinrichtungen schriftlich mitzuteilen.

(2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder die Benutzungsgebühren 2mal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtungen in Absprache mit der Gemeinschaftsvorsitzenden nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 13
Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

(a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten

(b) Benutzungsgebühr: Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen.

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens 2 Jahre nach Abmeldung der Kindertageseinrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" vom 15.07.2009 außer Kraft.

VG „Riechheimer Berg"

Kirchheim, den 23.12.2011

Diana Machalett
Gemeinschaftsvorsitzende

THÜRINGEN * Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg * 1 siegel

Bekannt gegeben im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg" Nr. 1 vom 28.01.2012